

20. September 2006 44C

1 7 3 3 **SRO Spital Region Oberaargau AG; Sanierung Liftanlagen am Standort Niederbipp; gebundener, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Der SRO Spital Region Oberaargau AG wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29 Absatz 1 und 2, Artikel 35 Absatz 3, Artikel 40 und Artikel 43
Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005, Artikel 34, Artikel 83 und Artikel 84
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 1 und 3.

Projekt: Sanierung Liftanlagen am Standort Niederbipp

<u>Kosten und</u>	Kosten Aufzüge	CHF 379'585.--
<u>Finanzierung:</u>	Kosten Elektroinstallationen	CHF 7'550.--
	Kosten Baumeisterarbeiten	CHF 104'616.--
	Diverses (Schliessanlage, Kleinmaterial)	CHF 7'249.--
	Reserve	<u>CHF 50'000.--</u>
	Total Anlagekosten	<u>CHF 549'000.--</u>

Staatsbeitrag: Zu bewilligen (100%) CHF 549'000.--

Kostenstand: BFS-Index Espace Mittelland/Hochbau vom 1. Oktober 2005

Es handelt sich um eine einmalige, gebundene Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

Kreditart / Konto /
Kostenstelle: Der **mehrjährige** Verpflichtungskredit geht zu Lasten des Fonds für Spitalinvestitionen, **Konto 562000** und der **Kostenstelle 5164**

Der Betrag ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

Besondere
Bestimmungen: 1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 549'000 Franken festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.



2. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der mehrjährige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:
2006 CHF 500'000.--
2007 CHF 49'000.--
3. Die beiden Lofte sollen zusammen vergeben werden und müssen nach ÖBG/ÖBV offen/selektiv ausgeschrieben werden.
4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Reig', is written below the text 'Der Staatsschreiber:'. The signature is stylized and cursive.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergabungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baupreisindex des Espace Mittelland.

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.